

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
Sehr geehrte Schulleiter,

für die Schülerbeförderung gelten folgende Regelungen unter dem neuen § 28b Infektionsschutzgesetz:

- **Schülerinnen und Schüler müssen keine 3-G-Regeln einhalten,**
- **Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab 6. Jahre (FFP 2 oder medizinisch),**

Hinweis: Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können.

- **Die Überwachungspflicht liegt beim Beförderer.**

Bitte informieren Sie in geeigneter Form die Elternhäuser bzw. Schüler und Schülerinnen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wachtel (Tel. 03445 – 732151) zur Verfügung.